

Nr. 5491/18

1993 -11- 03

11-11419 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

## A n f r a g e

der Abg. Auer  
und Kollegen  
an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft  
betreffend Einhebung eines Sanierungskostenbeitrages bei Verbesserung der  
Trinkwasserversorgung

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 5137/J vom 9. Juli 1993 des Erstunterzeichners behandelte die Einhebung eines Sanierungskostenbeitrages bei Verbesserung der Trinkwasserversorgung. In der Frage 3 ging es darum, ob Gemeinden in ihrem Wirkungsbereich außerhalb des Wasserrechtsgesetzes die Möglichkeit besitzen, zweckgebundene Mittel für Maßnahmen einzuheben, die der Verbesserung der wasserwirtschaftlichen Versorgung dienen. In Ihrer Beantwortung (Nr. 4991/AB) stellen Sie fest, daß eine Einhebung von Umweltabgaben auf Wasser, Abwasser und Müll (LGBl. Nr. 43/1989) und deren Höhe durch Verordnung der oberösterreichischen Landesregierung beschlossen wurde und daher möglich sei.

Im betreffenden Landesgesetzblatt konnte jedoch kein entsprechender Hinweis gefunden werden, insbesondere auch deshalb, weil die Anfragersteller unter einer Verbesserung der qualitativen und quantitativen Wasserversorgung umfassende Reparaturen und Neubau- maßnahmen, beispielsweise an Wasserfassungen, Brunnen, Pumptanlagen, Behälter, Steuerungs- und Sicherungsanlagen usw., verstehen.

Faksimile: LGBl. Nr. 43/189

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft folgende

### A n f r a g e :

- 1) Besitzen die Gemeinden in ihrem Wirkungsbereich außerhalb des Wasserrechtsgesetzes die Möglichkeit, zweckgebundene Mittel für Maßnahmen, wie oben angeführt, einzuheben, die der Verbesserung der wasserwirtschaftlichen Versorgung dienen?
- 2) Wurden derartige Modelle bereits umgesetzt?
- 3) Wenn ja, wo?

P. b. b.

Erscheinungsort Linz  
Verlagspostamt 4020 Linz

# LANDESGESETZBLATT

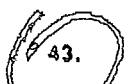
## FÜR OBERÖSTERREICH

Jahrgang 1989

Ausgegeben und versendet am 19. Juli 1989

16. Stück

43. Verordnung der o.ö. Landesregierung vom 3. Juli 1989, mit der die Landesverwaltungsabgabenverordnung 1986 geändert wird
44. Verordnung der o.ö. Landesregierung vom 3. Juli 1989 betreffend die Verlegung der Michaelnbach-Stauff-Straße (Landesstraße Nr. 525) im Gebiet der Marktgemeinde Waizenkirchen
45. Kundmachung der o.ö. Landesregierung vom 17. Juli 1989 über die Ausschreibung der Wahl des Gemeinderates der Gemeinde Allhaming, politischer Bezirk Linz-Land
46. Verordnung der o.ö. Landesregierung vom 17. Juli 1989 über die Anlage der Wählerverzeichnisse bei der am 17. September 1989 durchzuführen- den Wahl des Gemeinderates der Gemeinde Allhaming



### Verordnung

der o.ö. Landesregierung vom 3. Juli 1989, mit der die Landesverwaltungsabgabenverordnung 1986 geändert wird

Auf Grund des § 2 des O.ö. Verwaltungsabgabengesetzes 1974, LGBl. Nr. 6, in der Fassung der Landesgesetze LGBl. Nr. 35/1980, 65/1980 und 1/1989 wird verordnet:

#### § 1

Die Landesverwaltungsabgabenverordnung 1986, LGBl. Nr. 27, in der Fassung der Verordnungen LGBl. Nr. 19/1980 und 83/1988 wird wie folgt geändert:

- Die Ziffer 107 lit. k des Tarifes hat zu lauten:
 

„k) zur Durchführung von Drainagierungen	
je angefangene 1.000 m <sup>2</sup> .....	10,—
höchstens jedoch .....	500,—“
- Die Ziffer 107 lit. o des Tarifes hat zu lauten:
 

„o) zur Durchführung von geländegestaltenden Maßnahmen	
je angefangene 1.000 m <sup>2</sup> .....	10,—
höchstens jedoch .....	500,—“

#### § 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

Für die o.ö. Landesregierung:

Dr. Ratzenböck  
Landeshauptmann

44.

### Verordnung

der o.ö. Landesregierung vom 3. Juli 1989 betreffend die Verlegung der Michaelnbach-Stauff-Straße (Landesstraße Nr. 525) im Gebiet der Marktgemeinde Waizenkirchen

Auf Grund des § 9 Abs. 1 und 4 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Z. 1 des O.ö. Landes-Straßenverwaltungsgesetzes 1975, LGBl. Nr. 22, wird verordnet:

#### § 1

(1) Der bei km 12,377 (alt) von der bestehenden Trasse abzweigende, nach Nordosten führende und bei km 12,687 (alt) wieder in die bestehende Trasse einbindende, neu herzustellende Abschnitt der Michaelnbach-Stauff-Straße (Landesstraße Nr. 525 des Verzeichnisses der Landes- und Bezirksstraßen Oberösterreichs) wird als Landesstraße erklärt.

(2) Der zwischen km 12,377 (alt) und km 12,687 (alt) gelegene bisherige Abschnitt der Michaelnbach-Stauff-Straße wird als Landesstraße aufgelassen. Die Auflassung wird mit der Verkehrsübergabe des neuen Straßenabschnittes (Abs. 1) wirksam.

#### § 2

Im einzelnen ist der Verlauf der alten und neuen Trasse der Michaelnbach-Stauff-Straße aus dem beim Amt der o.ö. Landesregierung und beim Marktgemeindeamt Waizenkirchen aufliegenden Plan, Maßstab 1:1000, zu ersehen.

#### § 3

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

Für die o.ö. Landesregierung:

Dr. Pühringer  
Landesrat